

# SATZUNG

der **Deutsch-Amerikanischen  
Gesellschaft Tübingen e.V.**

Karlstraße 3  
72072 Tübingen  
mail@dai-tuebingen.de  
Tel. 07071-795 26-0



Deutsch-Amerikanisches Institut  
German-American Institute  
[www.dai-tuebingen.de](http://www.dai-tuebingen.de)

## A. Name, Sitz und Zweck

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Amerikanische Gesellschaft Tübingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein will gegenseitiges Verständnis und dauernde Freundschaft zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk fördern, bestehende oder aufkommende Vorurteile beseitigen sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einem gegenseitigen Wohlwollen und Zusammenwirken der beiden Länder und ihrer Bürger beitragen. Er will zu einer Vertiefung des Verständnisses, der Ideale und der Kultur beider Länder führen und über die Einrichtungen beider Nationen informieren.
2. Zur Erreichung dieser Ziele und als Forum deutsch-amerikanischer Begegnung und Zusammenarbeit unterhält der Verein das „Deutsch-Amerikanische Institut“. Seine Arbeit erstreckt sich insbesondere auf den Regierungsbezirk Tübingen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## B. Mitgliedschaft

---

### § 3 Voraussetzungen, Pflichten und Rechte

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

### § 4 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung beim Deutsch-Amerikanischen Institut beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

### § 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden des Präsidiums unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.

### § 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die das Ansehen oder die Ziele des Vereins gefährden oder ihrer Verpflichtung aus §3 Abs. 2 nicht nachgekommen sind, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
2. Der Beschluss des Präsidiums nach Abs. 1 Satz 1 ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Im Beschluss ist darauf hinzuweisen, dass das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen die Mitgliederversammlung anrufen kann.

## C. Organe

---

### § 7 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1. Die Wahl und die Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums sowie aus dessen Mitte die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - 2.2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und seine Entlastung.
  - 2.3. Die Genehmigung des vom Präsidium festgestellten Haushaltsplans.
  - 2.4. Die Beschlussfassung über die ihr nach der Satzung übertragenen oder vom Präsidium unterbreiteten Angelegenheiten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Präsidiums einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.  
Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Präsidiums, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertreter der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, des Regierungspräsidiums Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weitere Personen können vom Vorsitzenden mit beratender Stimme zugelassen werden.
6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich; Ausnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen ist im Fall von Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Herrscht auch hier Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

### § 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 7 weiteren Mitgliedern
2. Bis zu insgesamt 4 Präsidiumsmitglieder können von der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen nominiert werden; sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt.  
Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. erneute Nominierung und Bestätigung sind zulässig.

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums soll eine angemessene Beteiligung amerikanischer Mitglieder angestrebt werden.

3. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es wird vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder es verlangen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten oder durch die Satzung bzw. die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung auf die Leitung des Instituts übertragen sind.
6. Das Präsidium hat jährlich eine Bücherrevision durch das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen oder durch eine Prüfungsstelle des Landes Baden-Württemberg zu veranlassen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorsitzende des Präsidiums und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 11 Direktor**

1. Das Deutsch-Amerikanische Institut wird von einem Direktor geleitet. Er wird durch das Präsidium angestellt und ist diesem verantwortlich.
2. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an Präsidiums- und Programmbeiratsitzungen sowie an Mitgliederversammlungen teil.

## **§ 12 Programmbeirat**

1. Der Programmbeirat, der sich aus Deutschen und Amerikanern zusammensetzen soll, berät und unterstützt die Leitung des Instituts in allen Programmangelegenheiten.
2. Auf Vorschlag der Leitung des Instituts ernennt das Präsidium die Mitglieder des Programmbeirats auf ein Jahr.
3. Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Programmbeirat kann der Mitgliederversammlung einen eigenen Bericht erstatten und hat das Recht, dem Präsidium Anträge vorzulegen.
5. Der Programmbeirat soll mindestens viermal jährlich zusammentreten.

## **D. Führung des Deutsch-Amerikanischen Instituts und Finanzen**

---

### **§ 13 Gemeinnützigkeit und Finanzen**

1. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht unterhalten werden.
2. Die Mittel der Gesellschaft werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:
  - a) Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
  - b) Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c) Förderungsbeiträge von Privatpersonen und Firmen, Verbänden und dergleichen
  - d) Leistungen der Vereinigten Staaten von Amerika

3. Die Leitung des Instituts hat jährlich einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen, aufgeteilt nach Einnahmequellen, und den voraussichtlichen Ausgaben, aufgeteilt nach den hauptsächlichen Ausgabezwecken, auszuarbeiten und dem Präsidium vorzulegen. Für das vergangene Geschäftsjahr ist ein schriftlicher Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Unabweisbare Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben entweder durch erhöhte Einnahmen oder durch Einsparungen ermöglicht werden.

## **E. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

---

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden von einer Dreiviertelmehrheit des Präsidiums oder auf Antrag des 10. Teils der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks darf sein Vermögen nur im Regierungsbezirk Tübingen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, die als solche vom Bundesminister der Finanzen anerkannt sind und den Zielen sowie den Aufgaben des Vereins entsprechen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen. Der Beschluss über die künftige Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Eine Satzungsänderung (§2, Abs 3-5 wurden hinzugefügt) wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2000 beschlossen. Diese neue Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 18. Dezember 1981. (Vorherige Satzungsänderungen: 16.12.1988, 15.12.1978 - Verein der Freunde des Amerikahauses in Tübingen e.V. vom 17.04.1962, geändert am 27.11.1963.)

---

## Deutsch-Amerikanischen Instituts

---

### (Präsidiumsbeschluss vom 7. November 1989)

1. Der Direktor ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Programms des Deutsch-Amerikanischen Instituts. Die Auswahl des Programms erfolgt im Einvernehmen mit dem Programmbeirat.
2. Die Programmgestaltung muss sich im Rahmen des Haushaltsplans der Gesellschaft halten.
3. Der Direktor pflegt die Verbindung zu allen als Mitveranstalter in Betracht kommenden Organisationen, zu geeigneten Referenten und zu den Direktoren und Programmleitern der anderen Deutsch-Amerikanischen Institute. Er ist gehalten, sich ständig um Verbindungen zu weiteren Mitveranstaltern und neuen Referenten zu bemühen. Er soll auch gesellschaftliche Veranstaltungen mit Mitveranstaltern, Referenten, den deutschen und amerikanischen Mitgliedern der Deutsch-Amerikanischen Gesellschaft abhalten.
4. Der Direktor oder ein Mitglied der Programmabteilung soll an allen Veranstaltungen, die im Institut stattfinden, teilnehmen. Veranstaltungen im Außenprogramm sollen auch regelmäßig besucht werden.
5. Der Direktor berichtet dem Präsidium in den Sitzungen über die Programmarbeit. Er legt außerdem in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über die Programmarbeit vor. Der Bericht wird den Mitgliedern auf Wunsch übersandt.
6. Der Direktor ist verantwortlich für die Verwaltung des Instituts, insbesondere für Personalfragen, Buchführung, Finanz- und Inventarfragen. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Personals bleiben dem Präsidium vorbehalten.
7. Der Direktor trägt die Verantwortung für die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und ihre Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan. Unabweisbare Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Der Direktor berichtet dem Präsidium in den Sitzungen über den jeweiligen Stand der haushaltsmäßigen und finanziellen Lage des Instituts.
8. Der Direktor hat jährlich rechtzeitig einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen, aufgeteilt nach Einnahmequellen, und den voraussichtlichen Ausgaben, aufgeteilt nach den hauptsächlichen Ausgabezwecken, auszuarbeiten und dem Präsidium vorzulegen. Für das vergangene Geschäftsjahr hat er einen schriftlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Er berichtet dem Präsidium über das Ergebnis der jährlichen Bücherrevision.
9. Der Direktor ist verantwortlich für die Anschaffung und Instandsetzung der für den Betrieb des Deutsch-Amerikanischen Instituts erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie für die Führung der Inventarliste.
10. Der Direktor führt bei Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen das Protokoll und erledigt den Schriftverkehr des Präsidiums. Programmbeiratssitzungen werden von einem Mitglied der Programmabteilung protokolliert.
11. Sämtliche Geldmittel des Vereins sind unverzüglich nach Eingang auf ein Bank- oder Sparkassenkonto einzuzahlen. Es ist gestattet, einen Kassenbestand bis zur Höhe von € 2.000,- für laufende Zahlungen zu halten. Verfügungen über Geldmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Direktors.
12. Fragen der Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vom Präsidium entschieden.

- Die Leitung des Instituts hat jährlich einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen, aufgeteilt nach Einnahmequellen, und den voraussichtlichen Ausgaben, aufgeteilt nach den hauptsächlichen Ausgabezwecken, auszuarbeiten und dem Präsidium vorzulegen. Für das vergangene Geschäftsjahr ist ein schriftlicher Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Unabweisbare Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben entweder durch erhöhte Einnahmen oder durch Einsparungen ermöglicht werden.

## E. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

### § 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

### § 15 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden von einer Dreiviertelmehrheit des Präsidiums oder auf Antrag des 10. Teils der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks darf sein Vermögen nur im Regierungsbezirk Tübingen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, die als solche vom Bundesminister der Finanzen anerkannt sind und den Zielen sowie den Aufgaben des Vereins entsprechen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen. Der Beschluss über die künftige Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eine Satzungsänderung (§2, Abs 3-5 wurden hinzugefügt) wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2000 beschlossen. Diese neue Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 18. Dezember 1981. (Vorherige Satzungsänderungen: 16.12.1988, 15.12.1978 - Verein der Freunde des Amerikahauses in Tübingen e.V. vom 17.04.1962, geändert am 27.11.1963.)

## Deutsch-Amerikanischen Instituts

### (Präsidiumsbeschluss vom 7. November 1989)

- Der Direktor ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Programms des Deutsch-Amerikanischen Instituts. Die Auswahl des Programms erfolgt im Einvernehmen mit dem Programmbeirat.
- Die Programmgestaltung muss sich im Rahmen des Haushaltsplans der Gesellschaft halten.
- Der Direktor pflegt die Verbindung zu allen als Mitveranstalter in Betracht kommenden Organisationen, zu geeigneten Referenten und zu den Direktoren und Programmleitern der anderen Deutsch-Amerikanischen Institute. Er ist gehalten, sich ständig um Verbindungen zu weiteren Mitveranstaltern und neuen Referenten zu bemühen. Er soll auch gesellschaftliche Veranstaltungen mit Mitveranstaltern, Referenten, den deutschen und amerikanischen Mitgliedern der Deutsch-Amerikanischen Gesellschaft abhalten.
- Der Direktor oder ein Mitglied der Programmabteilung soll an allen Veranstaltungen, die im Institut stattfinden, teilnehmen. Veranstaltungen im Außenprogramm sollen auch regelmäßig besucht werden.
- Der Direktor berichtet dem Präsidium in den Sitzungen über die Programmarbeit. Er legt außerdem in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über die Programmarbeit vor. Der Bericht wird den Mitgliedern auf Wunsch übersandt.
- Der Direktor ist verantwortlich für die Verwaltung des Instituts, insbesondere für Personalfragen, Buchführung, Finanz- und Inventarfragen. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Personals bleiben dem Präsidium vorbehalten.
- Der Direktor trägt die Verantwortung für die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und ihre Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan. Unabweisbare Ausgaben, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Der Direktor berichtet dem Präsidium in den Sitzungen über den jeweiligen Stand der haushaltsmäßigen und finanziellen Lage des Instituts.
- Der Direktor hat jährlich rechtzeitig einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen, aufgeteilt nach Einnahmequellen, und den voraussichtlichen Ausgaben, aufgeteilt nach den hauptsächlichen Ausgabezwecken, auszuarbeiten und dem Präsidium vorzulegen. Für das vergangene Geschäftsjahr hat er einen schriftlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Er berichtet dem Präsidium über das Ergebnis der jährlichen Bücherrevision.
- Der Direktor ist verantwortlich für die Anschaffung und Instandsetzung der für den Betrieb des Deutsch-Amerikanischen Instituts erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie für die Führung der Inventarliste.
- Der Direktor führt bei Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen das Protokoll und erledigt den Schriftverkehr des Präsidiums. Programmbeiratssitzungen werden von einem Mitglied der Programmabteilung protokolliert.
- Sämtliche Geldmittel des Vereins sind unverzüglich nach Eingang auf ein Bank- oder Sparkassenkonto einzuzahlen. Es ist gestattet, einen Kassenbestand bis zur Höhe von € 2.000,- für laufende Zahlungen zu halten. Verfügungen über Geldmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Direktors.
- Fragen der Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vom Präsidium entschieden.

SATZUNG  
SATZUNG  
SATZUNG  
SATZUNG  
SATZUNG  
SATZUNG

**der Deutsch-Amerikanischen  
Gesellschaft Tübingen e.V.**

Karlstraße 3  
72072 Tübingen  
mail@dai-tuebingen.de  
Tel. 07071-795 26-0

**d.a.**   
Deutsch-Amerikanisches Institut  
German-American Institute  
[www.dai-tuebingen.de](http://www.dai-tuebingen.de)

## A. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Amerikanische Gesellschaft Tübingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein will gegenseitiges Verständnis und dauernde Freundschaft zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk fördern, bestehende oder aufkommende Vorurteile beseitigen sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einem gegenseitigen Wohlwollen und Zusammenwirken der beiden Länder und ihrer Bürger beitragen. Er will zu einer Vertiefung des Verständnisses, der Ideale und der Kultur beider Länder führen und über die Einrichtungen beider Nationen informieren.
2. Zur Erreichung dieser Ziele und als Forum deutsch-amerikanischer Begegnung und Zusammenarbeit unterhält der Verein das „Deutsch-Amerikanische Institut“. Seine Arbeit erstreckt sich insbesondere auf den Regierungsbezirk Tübingen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## B. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen, Pflichten und Rechte

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

### § 4 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung beim Deutsch-Amerikanischen Institut beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

### § 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden des Präsidiums unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.

### § 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die das Ansehen oder die Ziele des Vereins gefährden oder ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 nicht nachgekommen sind, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
2. Der Beschluss des Präsidiums nach Abs. 1 Satz 1 ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Im Beschluss ist darauf hinzuweisen, dass das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen die Mitgliederversammlung anrufen kann.

## C. Organe

### § 7 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1. Die Wahl und die Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums sowie aus dessen Mitte die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - 2.2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und seine Entlastung.
  - 2.3. Die Genehmigung des vom Präsidium festgestellten Haushaltsplans.
  - 2.4. Die Beschlussfassung über die ihr nach der Satzung übertragenen oder vom Präsidium unterbreiteten Angelegenheiten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Präsidiums einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Präsidiums, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertreter der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, des Regierungspräsidiums Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weitere Personen können vom Vorsitzenden mit beratender Stimme zugelassen werden.
6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich; Ausnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen ist im Fall von Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Herrscht auch hier Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

### § 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 7 weiteren Mitgliedern
2. Bis zu insgesamt 4 Präsidiumsmitglieder können von der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen nominiert werden; sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. erneute Nominierung und Bestätigung sind zulässig.

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums soll eine angemessene Beteiligung amerikanischer Mitglieder angestrebt werden.

3. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es wird vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder es verlangen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten oder durch die Satzung bzw. die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung auf die Leitung des Instituts übertragen sind.
6. Das Präsidium hat jährlich eine Bücherrevision durch das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen oder durch eine Prüfungsstelle des Landes Baden-Württemberg zu veranlassen.

### § 10 Vorstand

Der Vorsitzende des Präsidiums und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

### § 11 Direktor

1. Das Deutsch-Amerikanische Institut wird von einem Direktor geleitet. Er wird durch das Präsidium angestellt und ist diesem verantwortlich.
2. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an Präsidiums- und Programmbeiratsitzungen sowie an Mitgliederversammlungen teil.

### § 12 Programmbeirat

1. Der Programmbeirat, der sich aus Deutschen und Amerikanern zusammensetzen soll, berät und unterstützt die Leitung des Instituts in allen Programmangelegenheiten.
2. Auf Vorschlag der Leitung des Instituts ernennt das Präsidium die Mitglieder des Programmbeirats auf ein Jahr.
3. Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Programmbeirat kann der Mitgliederversammlung einen eigenen Bericht erstatten und hat das Recht, dem Präsidium Anträge vorzulegen.
5. Der Programmbeirat soll mindestens viermal jährlich zusammentreten.

## D. Führung des Deutsch-Amerikanischen Instituts und Finanzen

### § 13 Gemeinnützigkeit und Finanzen

1. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht unterhalten werden.
2. Die Mittel der Gesellschaft werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:
  - a) Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
  - b) Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c) Förderungsbeiträge von Privatpersonen und Firmen, Verbänden und dergleichen
  - d) Leistungen der Vereinigten Staaten von Amerika